

Merkblatt für Einsprachen gegen eine nicht bestandene Facharzt- oder Schwerpunktprüfung

Achtung:

Auf Einsprachen, welche den hier umschriebenen formellen Anforderungen nicht entsprechen, wird nicht eingetreten. Bitte beachten Sie, dass die Einsprachekommission bei der Überprüfung der Bewertung der Examinatoren eine stark eingeschränkte Kognition hat (vgl. Ziffer 6). Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

1. Der Entschluss, Einsprache zu führen will überlegt sein

Der Bescheid, man habe eine Prüfung nicht bestanden, ist immer enttäuschend. Es wäre indessen falsch, im ersten Frust spontan eine Einsprache einzureichen. Mit Ihrer Eingabe wird ein ordentliches Einspracheverfahren eröffnet. Das bedeutet für alle Beteiligten einen erheblichen Aufwand und sollte deshalb wohl überlegt sein. Manchmal ist eine Einsprachebegründung nur nach Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen möglich. Für die Akteneinsicht müssen Sie sich direkt an die Prüfungskommission wenden. Wenn dies nicht innert der 60-tägigen Einsprachefrist möglich ist, können Sie Ihre Einsprache auf Antrag hin nachträglich ergänzen. Pro memoria: **Bitte beachten Sie, dass Sie nur dann eine Einsprache einreichen können, wenn Sie die Facharztprüfung nicht bestanden haben.** Unbefriedigende Noten bei einer bestandenen Prüfung sind nicht rekursfähig.

2. Akteneinsichtsrecht

Bei Nichtbestehen einer Facharztprüfung haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen. Die **Akteneinsichtnahme zielt aber nicht auf einen Lerneffekt für die Kandidaten**. Es geht vielmehr darum, dass Sie bei begründetem Verdacht auf einen Fehler seitens der Prüfungskommission, der sich auf den Ausgang der Prüfung (bestanden/nicht bestanden) hätte auswirken können, diesen Verdacht erhärten bzw. überprüfen können. An dieser Stelle ist auch Art. 56 des Medizinalberufegesetzes zu erwähnen. Nach diesem kann die Herausgabe der Prüfungsunterlagen zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsfragen in Medizinalprüfungen verweigert, die Herstellung von Kopien oder Abschriften verboten und die Dauer der Einsichtnahme beschränkt werden.

Die Einsprachekommission empfiehlt den Prüfungskommissionen der Fachgesellschaften, bezüglich Akteneinsichtsrecht die für die eidgenössischen Medizinalprüfungen entwickelte Praxis analog anzuwenden.

Demnach haben die Kandidaten ab Eröffnung der Prüfungsergebnisse grundsätzlich Einsichtsrecht in alle sie betreffenden Prüfungsunterlagen (eigene Prüfung, Prüfungsprotokolle der Experten). Eingeschränkt ist die Einsichtnahme regelmässig in die Unterlagen von schriftlichen Prüfungen mit Multiple-Choice- oder Kurzantwortfragen. Dabei sind folgende Grundsätze anwendbar:

- Die Akteneinsicht kann sowohl zeitlich wie auch inhaltlich auf die umstrittenen Teile des Examens beschränkt werden.
- Die Prüfungsakten werden nur zur Einsichtnahme vorgelegt. Das Erstellen von Fotokopien und vollständigen Abschriften ist nicht gestattet. Zulässig ist alleine die Erstellung handschriftlicher Notizen im Hinblick auf die Abfassung einer allfälligen Einspracheergänzung.
- Die Akteneinsicht erfolgt unter Aufsicht eines Dritten, der einen Bericht über die Einsichtnahme (Datum, Zeit, Verlauf, etc.) erstellt. Es erfolgt grundsätzlich keine Diskussion über den Inhalt und die Bewertung der Prüfungen. Die Prüfungskommission kann einen Experten an der Einsichtnahme teilnehmen lassen, der die Fragen des Kandidaten beantwortet bzw. dessen als falsch bewertete Antworten mit ihm bespricht.

3. Einsprachefrist

Sie müssen Ihre Einsprache innert 60 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Bescheides betreffend Nichtbestehen der Prüfung einreichen. Der Tag, an welchem Sie den Bescheid erhalten, wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Einsprache am letzten Tag der Frist der Post übergeben.

Es ist denkbar, dass es Ihnen nicht möglich ist, innerhalb der 60-tägigen Einsprachefrist Ihr Prüfungsdossier einzusehen und gestützt darauf Ihre Einsprache abschliessend zu begründen. Reichen Sie in diesem Fall der Einsprachekommission dennoch fristgerecht Ihre schriftliche Einsprache ein und beantragen Sie eine Nachfrist zur Ergänzung der Einsprachebegründung nach Akteneinsichtnahme.

4. Einspracheinstanz

Die Einsprache muss in zwei Exemplaren bei der Einsprachekommission WBT, c/o FMH, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15, eingereicht werden.

5. Inhalt und Form der Einsprache

Die Einsprache muss die folgenden formellen Bedingungen erfüllen:

- Sie muss unterzeichnet
- und begründet sein.
- Die angefochtene Verfügung (Prüfungsentscheid) ist beizulegen,
- ebenso wie allfällige Beweismittel.

Die Einsprache hat klare Rechtsbegehren (Anträge) zu enthalten. Sie müssen Ihre Anträge im Einzelnen begründen, indem Sie sachlich und möglichst kurz darlegen, aus welchen konkreten Gründen Sie den Entscheid der Prüfungskommission anfechten wollen. **Der subjektive Eindruck, Ihre Leistung hätte eine bessere Bewertung verdient oder Hinweise auf bessere Leistungen während Ihrer Weiterbildung genügen nicht als Einsprachegründe.** Sie müssen glaubhaft machen, dass Verfahrensfehler oder Willkür den Prüfungsablauf oder die Bewertung (objektiv krasse Fehlbeurteilung) verfälscht haben.

6. Überprüfungsbefugnis («Kognition») der Einsprachekommission WBT

Es ist nicht die Rolle der Einspracheinstanz, die Antworten inhaltlich neu zu beurteilen. Sie überprüft die Bewertung der Experten vielmehr nur mit grösster Zurückhaltung. Sie kann ihre Einschätzung kaum an die Stelle derjenigen der Experten setzen. Die Einspracheinstanz erteilt grundsätzlich keine neuen Noten und beschränkt eine inhaltliche Prüfung auf Ausnahmefälle wie:

- Klare Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kandidaten (Kandidat A hat X geantwortet und dafür 5 Punkte erhalten, Kandidat B hat auch (identisches) X geantwortet und keinen Punkt erhalten).
- Mehrere Kandidaten rügen eine willkürliche Korrektur (ein Indiz kann etwa eine deutlich höhere «Durchfallquote» als in anderen Jahren sein).

7. Verfahren

Nach Eingang der Einsprache bei der Einsprachekommission WBT erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und werden aufgefordert, einen Verfahrenskostenvorschuss zu bezahlen. Dessen fristgerechte Überweisung ist Voraussetzung für die weitere Behandlung der Einsprache. Sofern die Einsprache den formellen Anforderungen entspricht, wird die Prüfungskommission eingeladen, zur Einsprache Stellung zu nehmen. Eine Begutachtung durch aussenstehende Experten ist nicht vorgesehen.

Sobald die Stellungnahme der Prüfungskommission vorliegt, wird Ihnen diese zur Kenntnis gebracht. Nach diesem ersten Schriftenwechsel erhalten die Parteien die Möglichkeit, ihre Anliegen und Ansichten mit der Referentin / dem Referenten der Einsprachekommission (also «unter Ärzten») telefonisch zu besprechen. Bei Bedarf wird ein zweiter Schriftenwechsel durchgeführt.

Sie werden laufend über den Stand des Verfahrens informiert.

Nach Abschluss des Schriftenwechsels wird die Einsprache anlässlich einer Sitzung der Einsprachekommission WBT behandelt. Der Entscheid wird den Parteien anschliessend schriftlich eröffnet.

8. Verfahrenskosten

Zusammen mit der Eingangsbestätigung werden Sie aufgefordert, einen Verfahrenskostenvorschuss zu leisten (vgl. Gebührenordnung unter www.siwf.ch). Dieser wird im Falle einer Gutheissung zurückerstattet. Endet das Verfahren mit einer Ablehnung Ihrer Einsprache, werden die Verfahrenskosten je nach Aufwand der Einsprachekommission Ihnen in Rechnung gestellt, wobei der Kostenvorschuss dabei in Abzug gebracht wird.

9. Verfahrensdauer

Das aufwändige Verfahren, welches durch die WBO und ergänzend durch das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) zwingend vorgegeben ist, dauert in der Regel mehrere Monate. Da in manchen Fällen geradezu leichtfertig und ohne Aussicht auf Erfolg Einsprache geführt wird, ist die Einsprachekommission WBT mit einer grossen Zahl von Einsprachen konfrontiert. Daher können Sie nicht mit Sicherheit damit rechnen, dass der Einspracheentscheid in jedem Fall vor Ablauf der Anmeldefrist für die nächste Prüfung gefällt wird.

10. Weitere Rekursmöglichkeiten

a. Einsprachen gegen nicht bestandene Facharztprüfungen:

Wird die Einsprache von der Einsprachekommission WBT abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, innert 30 Tagen gegen diesen Entscheid Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen. Als letzte Instanz können Sie anschliessend noch das Bundesgericht anrufen.

b. Einsprachen gegen nicht bestandene Schwerpunktprüfungen:

Hier entscheidet die Einsprachekommission WBT letztinstanzlich. Der Einspracheentscheid kann nicht weiter gezogen werden.

Das gleiche gilt bei den nichteidgenössischen Facharzttiteln (*Arzt für Neuropathologie* und *Arzt für Gefässchirurgie*, *Arzt für Thoraxchirurgie*). Auch hier entscheidet die Einsprachekommission WBT endgültig.

Bei Unklarheiten oder Rückfragen wenden Sie sich bitte an Barbara Linder, Juristin MLaw, Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF), c/o FMH, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15, Tel. 031 359 11 11, Fax 031 359 11 12, E-Mail: siwf@fmh.ch